

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Blaibach folgende

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979, in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.05.2006**

### § 1

§ 10 erhält einen Absatz 6:

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne,  
Brunnen) zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr  
und Einwohner angesetzt, wenn die der Entwässerungseinrichtung zugeführte  
Wassermenge nicht durch einen zusätzlichen Wasserzähler ermittelt wird.  
Es steht aber dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren  
Wasserverbrauchs zu führen. In diesem Fall muss er den Wasserzähler vom  
Wasserwart anfordern und die anfallenden Kosten übernehmen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Blaibach, 21.12.2009  
Gemeinde Blaibach

*L. Baumgartner*

Baumgartner  
Erster Bürgermeister

